

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 16.07.2020, werden die Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 (Abl. 1990, S. 658) in der Fassung der 8. Novelle bekannt gemacht.

Darmstadt, den 16.07.2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Tanja Brühl



# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat in seinen Sitzungen am 04.06.2019 und am 04.02.2020 folgende Besondere Bestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 27. Dezember 2017 (PO/AT) beschlossen:

## **Präambel**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 27. Dezember 2017 regeln ergänzend den Zugang zur Promotion im Fachbereich Maschinenbau.

## **zu § 1 (1):**

- (1) Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“.

- (2) Der akademischen Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ wird an Personen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studium vergeben. Der Titel kann auch an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen werden, wenn das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat.
- (3) Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ wird an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen, wenn das Dissertationsthema einen überwiegend naturwissenschaftlichen oder mathematischen Schwerpunkt hat.
- (4) Der akademische Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ wird an Personen verliehen, die kein ingenieurwissenschaftliches, naturwissenschaftliches oder mathematisches Studium vorweisen können und das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat, oder die Dissertation interdisziplinär zwischen Maschinenbau und Humanwissenschaft, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaft durchgeführt wird.

**Zu §1 (5) Satz 4:**

- (1) Das kooperative Promotionsverfahren wird auf Antrag einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors oder einer Kooperationsprofessorin bzw. eines Kooperationsprofessors des Fachbereichs Maschinenbau eingeleitet. Der Antrag soll enthalten:
  - a. Die Nennung einer betreuenden hauptamtlichen Professorin oder eines betreuenden hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule mit Angabe der Kommunikationsdaten.
  - b. Eine Darstellung des wissenschaftlichen Lebenslaufs mit Publikationen der hauptamtlichen Professorin oder des hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule.
  - c. Eine kurze Darstellung des geplanten Promotionsthemas (ca. ½ Seite) mit einer Beschreibung der gemeinsamen Betreuung.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag, eröffnet bei positiver Entscheidung das kooperative Promotionsverfahren und bestellt die Professorin oder den Professor des Fachbereichs und die Professorin oder den Professor der Partnerhochschule als gemeinsame Betreuende nach §3 Abs. 3.
- (3) Absolvent\*innen der Partnerhochschule können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a zur Promotion zugelassen werden:
  - a. Betreuende aus dem Fachbereich Maschinenbau und der Partnerhochschule sind durch den Promotionsausschuss bestellt.
  - b. Die Betreuerin oder der Betreuer der Partnerhochschule legt ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben vor, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten eine sehr gute Leistung im Bachelor- und im Masterstudium im Themenfeld der geplanten Promotion bescheinigt wird. Von sehr guten Leistungen kann ausgegangen werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu den 25 % der Besten gehört.



**Zu §4 (1):**

- (1) Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor\*innen der Technischen Universität Darmstadt müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.
- (2) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren nach §1 Abs. 5 besteht die Prüfungskommission aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Referierenden und mindestens zwei weiteren Prüfern (Beisitzer). Die bzw. der Vorsitzende und ein Referierender sind hauptamtliche Professor\*innen des Fachbereichs Maschinenbau. Ein Referierender und ein weiterer Prüfer (Beisitzer) sind hauptamtliche Professor\*innen der Partnerhochschule. Es können weitere Referierende und Prüfer (Beisitzer) unter der Maßgabe bestellt werden, dass die hauptamtlichen Professor\*innen der TU Darmstadt in der Prüfungskommission die Mehrheit haben.

**Zu §4 (1a):**

- (1) Die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren\*innen sollen ehemalige Dekan\*innen oder Studiendekan\*innen wahrnehmen.
- (2) Bei Verhinderungen der bzw. des Vorsitzenden soll eine Person der Prüfungskommission gemäß §11 Abs. 4 1c) (Beisitzer) den Vorsitz übernehmen.

**Zu §4 (1c):**

- (1) Der Prüfungskommission soll maximal ein Mitglied (Beisitzer) nach §11 Abs. 2a angehören.

**Zu §7 (1):**

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand\*in übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber eine Postadresse und eine E-Mail-Adresse, über welche die betreffende Person für die Dauer des Promotionsverfahrens erreichbar ist.
- (2) Änderungen der Post- oder E-Mail-Adresse sind dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

**Zu §7 (2):**

- (1) Externe Promotionen sind Promotionen, die unabhängig von der Finanzierung oder einem Beschäftigungsverhältnis überwiegend in einem Unternehmen durchgeführt werden. Promotionen in Kooperation mit verbundenen Forschungseinrichtungen sind keine externen Promotionen.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand\*in sind externe Promotionen von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskommission anzuzeigen.
- (3) Die Promotionskommission stellt hierfür ein Formblatt zur Verfügung.



- (4) Werden mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt, so ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer die externe Promotion anzuzeigen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine externe Promotion erst nach Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden vor, so ist die externe Promotion von der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (6) Nach der Annahme als Doktorand\*in werden die Doktorandin oder der Doktorand auf der Homepage der Betreuerin oder des Betreuers als externe Doktorandin oder externer Doktorand mit Nennung des Unternehmens aufgeführt.
- (7) Honorarprofessor\*innen aus dem Unternehmen können nicht zur Betreuung bestellt werden und nicht der Prüfungskommission angehören.
- (8) Zwischen der Annahme als Doktorand\*in und der Entscheidung zur Annahme der Dissertation sollen mindestens drei Jahre liegen.
- (9) Bis zur Annahme der Dissertation sollen die Doktorandin oder der Doktorand zwei Veröffentlichungen (Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge) nachweisen. Die Doktorandin oder der Doktorand sollen in den Veröffentlichungen als Zugehörigkeit neben dem Unternehmen auch die TU Darmstadt nennen.

**Zu §7 (2a):**

- (1) Nachzuweisen ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium mit dem Abschluss Master of Science oder einem gleichwertigen Abschluss.
- (2) Bachelor- und Masterurkunden sowie -zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache beglaubigt vorzulegen.

**Zu §7 (5):**

- (1) Ein Masterabschluss, der Teil eines bestehenden Double-Degree-Masterprogramms mit der TU Darmstadt ist, ist einem Masterabschluss an der TU Darmstadt gleichwertig.
- (2) Ein Masterabschluss an einer Partneruniversität kann als gleichwertig zu einem Masterabschluss an der TU Darmstadt anerkannt werden, wenn die Partneruniversität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist.
- (3) Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse ausländischer Universitäten können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die ausländische Universität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist. Der Promotionsausschuss kann dazu weitere Unterlagen und Gutachten anfordern.

- (4) Bei nicht zu Masterabschlüssen der TU Darmstadt gleichwertigen Masterabschlüssen oder vergleichbarer Abschlüsse wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach §7a durchgeführt.

**Zu § 7a (1):**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient zur Prüfung, ob das Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit den Auflagen erwarten lässt, dass die einem Master-Abschluss der TU Darmstadt entsprechende Qualifikation im Themenfeld der geplanten Promotion erreicht wird.
- (2) Voraussetzung für die Einleitung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist, dass
- a. eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine Kooperationsprofessorin bzw. ein Kooperationsprofessor des Fachbereichs Maschinenbau die Betreuung übernimmt und
  - b. eine kurze Darstellung (ca. ½ Seite) des geplanten Promotionsthemas durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellt wird.
- (3) Die Auflagenfächer werden wie folgt festgelegt:
- a. In einem kooperativen Promotionsverfahren nach §1 Abs. 5 schlagen die Betreuenden im Einvernehmen drei Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem Wahlpflichtbereich M.Sc. I (6 CP) zu wählen und zwei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 8 CP und maximal 12 CP aus dem Themenbereich der geplanten Promotion. Die drei Auflagenfächer sollen durch mindestens zwei verschiedene Prüfer\*innen geprüft werden.
  - b. In allen anderen Promotionsverfahren schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens vier Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem Wahlpflichtbereich M. Sc. I (6 CP) zu wählen und drei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 12 CP aus dem Themenfeld der geplanten Promotion. In Abhängigkeit der vorliegenden Qualifikation können weitere Auflagenfächer vorgeschlagen werden. Die Auflagenfächer sollen durch mindestens drei verschiedene Prüfer\*innen geprüft werden.
  - c. Tutorien, ADPs, ARPs oder vergleichbare Lehrveranstaltungen sind nicht als Auflagenfächer zugelassen.
  - d. Die Auflagenfächer sind durch die Betreuerin bzw. den Betreuer in Bezug zum Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers und zum geplanten Promotionsthema zu begründen.
  - e. Der Promotionsausschuss kann weitere Auflagenfächer festlegen.
  - f. Der Gesamtumfang der Auflagenfächer soll 30 CP nicht überschreiten.
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:
- a. Lassen die fachliche Ausrichtung und die fachliche Qualifikation aus dem Studium mit den vorgeschlagenen Auflagen eine gleichwertige Qualifikation zu einem Master-Abschluss der TU Darmstadt im Themenfeld der geplanten Promotion nicht erwarten, so beendet der

- Promotionsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren mit der Beurteilung „nicht geeignet“.
- b. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand\*in legt der Promotionsausschuss die Auflagenfächer fest, nimmt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in das Eignungsfeststellungsverfahren auf und nimmt die betreffende Person als Doktorand\*in an.
  - c. Die Prüfungen in den Auflagenfächern sind entsprechend der Modulbeschreibungen durchzuführen und zu benoten. Ein Auflagenfach ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wird. Wird eine Prüfung nicht in TUCAN verwaltet, dann stellen die Prüfer\*innen eine Bescheinigung (mit Nennung von Auflagenfach, Prüfer\*in, Datum der Prüfung und Note) aus.
  - d. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weisen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Annahme als Doktorand\*in das Bestehen und die Noten der Prüfungen in den Auflagenfächern nach.
  - e. Sind alle Prüfungen der Auflagenfächer bestanden, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den positiven Abschluss (Beurteilung „geeignet“) des Eignungsfeststellungsverfahrens mit.
  - f. Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden oder erhält der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren keine Rückmeldung von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, dann kann der Prüfungsausschuss das Scheitern des Eignungsfeststellungsverfahrens feststellen, die Beurteilung „nicht geeignet“ beschließen und die Annahme als Doktorand\*in widerrufen. Härtefallregelungen sind auf Antrag möglich.

**Zu § 7a (2):**

- (1) Der Zeitraum für die Erfüllung der Auflagenfächer beginnt mit dem auf das Datum der Annahme als Doktorand\*in folgenden Semesterbeginn.
- (2) Ist eine Reihenfolge bei der Prüfung der Auflagenfächer notwendig, kann auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Dauer durch den Promotionsausschuss auf drei Semester verlängert werden.

**Zu §8 (1):**

- (1) Es sind mindestens fünf gebundene Ausfertigungen der Dissertation einzureichen. In besonderen Fällen, bei kooperativen Promotionen oder bei Doppelpromotionen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen verlangen.
- (2) Der Lebenslauf mit Übersicht des Bildungswegs ist mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen. Die Sprache des Lebenslaufs soll der Sprache der Dissertation entsprechen.
- (3) Der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs muss auch folgende Angaben enthalten: den Titel der Bachelorthesis, den Titel der Masterthesis

und gegebenenfalls die Auflagenfächer mit den Noten aus dem Eignungsfeststellungsverfahren.

- (4) Den eingereichten Versionen der Dissertation ist der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs beizufügen.

**Zu §9 (1):**

- (1) Im Text der Dissertation ist auf Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden hinzuweisen, wenn in diesen Veröffentlichungen Teilergebnisse der Dissertation veröffentlicht werden.
- (2) Als Verzeichnis aller benutzten Quellen ist ein Literaturverzeichnis zu erstellen.
- (3) Ergebnisse studentischer Arbeiten können entweder als Zitat im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder mit der jeweiligen schriftlichen Einwilligung der Verfasser genutzt werden.
- (4) Die Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract) müssen auch in der eingereichten Version (§8 Abs. 1) enthalten sein.
- (5) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Danksagung (optional) einfügen will, dann soll diese Danksagung schon in der eingereichten Version enthalten sein.
- (6) Die Freigabe zur Veröffentlichung der Dissertation durch die Erstreferierenden nach §19 Abs. 1 beinhaltet auch die Freigabe der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract).

**Zu §9 (4):**

- (1) Im Fachbereich Maschinenbau kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der kumulativen Dissertation zustimmen.
- (3) Die kumulative Dissertation besteht aus einer Synopse und mindestens drei und höchstens sechs hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen.
- (4) Die Synopse muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten und maximal 50 Seiten haben. Sie soll als Klammer („roter Faden“) den inhaltlichen Zusammenhang der Veröffentlichungen hervorheben. Die Synopse hat daher nicht die Struktur einer klassischen Dissertation, sondern besteht aus einer Einleitung und einer Synthese.



- (5) Die Einleitung der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Veröffentlichungen verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Veröffentlichungen jeweils abgedeckt werden. Der Umfang der Einleitung soll 20 bis 30 Seiten betragen.
- (6) Die Synthese der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss die Einzelergebnisse der Veröffentlichungen zusammenführen und umfassend diskutieren. Es muss schlüssig dargestellt werden, was die Veröffentlichungen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen. Der Umfang der Synthese soll 10 bis 20 Seiten betragen.
- (7) Die Veröffentlichungen müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung verbunden sein, die durch den Titel der Dissertation ausgewiesen ist.
- (8) Die hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen müssen in für das betreffende Wissenschaftsgebiet hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Es werden nur solche Veröffentlichungen berücksichtigt, die im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses bewertet wurden.
- (9) Auf Anforderung der Promotionskommission sind Nachweise zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschrift oder zum Qualitätssicherungsprozess durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu erbringen.
- (10) Eine Ko-Autorenschaft bei Veröffentlichungen ist grundsätzlich zulässig. Für jede Veröffentlichung ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Bezug zum wissenschaftlichen Beitrag und Umfang des Eigenanteils beizufügen, die in der Regel sowohl von allen Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren als auch seitens der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers bestätigt werden muss. Der Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden. Lässt sich die zu bewertende selbständige Leistung anhand nachvollziehbarer Kriterien nicht bestimmen oder ist eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils nicht möglich, dann darf die Veröffentlichung nicht für die kumulative Dissertation verwendet werden. Aus der Erklärung zum Eigenanteil an der Veröffentlichung muss auch hervorgehen, ob die Veröffentlichung Gegenstand einer weiteren laufenden oder bereits abgeschlossenen Dissertation ist.
- (11) In mindestens drei der Veröffentlichungen muss die Doktorandin Erstautorin bzw. der Doktorand Erstautor sein. Dies beinhaltet auch die geteilte Erstautorenschaft, wenn diese eindeutig in der Veröffentlichung angegeben ist.

- (12) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Veröffentlichungen. Er kann dazu Stellungnahmen von hauptamtlichen Professor\*innen des Fachbereichs Maschinenbau, der TU Darmstadt oder anderen Universitäten anfordern.
- (13) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragen mindestens sechs Monate vor der Einreichung der Dissertation die Zulassung der Veröffentlichungen beim Promotionsausschuss. Dazu hat die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Promotionsausschuss vorzulegen:
  - a. Einen aktuellen Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach BBest zu §8 Abs. 1,
  - b. die vorhandenen Veröffentlichungen,
  - c. gegebenenfalls alle noch vorgesehenen Veröffentlichungen als Entwurf,
  - d. eine kurze Erläuterung zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschriften,
  - e. die Erklärungen zum Eigenanteil mit den Unterschriften der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren bei Ko-Autorenschaften und
  - f. eine kurze Darstellung der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (14) Die Zulassung der Veröffentlichungen durch den Promotionsausschuss ist Voraussetzung für die Einreichung der kumulativen Dissertation sowie für die Suche und Festlegung eines Termins der Disputation.
- (15) Die Aussagen zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen und den Anteilen der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren sind für jede zugelassene Veröffentlichung (ohne Unterschriften der Autorinnen bzw. Autoren) zusammenfassend als Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen der Dissertation beizufügen.
- (16) Die für die kumulative Dissertation zugelassenen Veröffentlichungen können nur in eine weitere Dissertation einfließen.
- (17) Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Literaturverzeichnis für alle in der Synopse verwendeten Quellen.
- (18) Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Verzeichnis aller eigenen Publikationen (einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten) in einer zeitlichen Reihenfolge. Die zugelassenen Veröffentlichungen sind in diesem Verzeichnis zu kennzeichnen.
- (19) Die kumulative Dissertation kann einen Anhang erhalten. In diesem Anhang können weitere Diagramme, Tabellen, Programmcodes oder Herleitungen aufgenommen werden, die zum Verständnis der Synopse notwendig sind. Texte zur Ergänzung der Synopse sind nicht zulässig.
- (20) Vor jeder zugelassenen Veröffentlichung ist ein Deckblatt mit den bibliografischen Angaben und einem Hinweis zum Urheberrecht einzufügen.

- (21) Die kumulativ angerfertigte Dissertation muss in gebundener Form eingereicht und veröffentlicht werden, bei der alle Teile der Dissertation unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4 Seitenformat kopiert werden. Alle Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung der zugelassenen Veröffentlichungen muss sichtbar sein. Die Synopse wird in einer einheitlichen Sprache (Englisch oder Deutsch) unabhängig von der Sprache der zugelassenen Veröffentlichungen verfasst.
- (22) Die kumulative Dissertation hat folgenden Aufbau: Titelseite/Titelrückseite, Kurzfassung (Deutsch, max. 1 Seite), Abstract (Englisch, max. 1 Seite), Danksagung (optional), Inhaltsverzeichnis, Publikationsverzeichnis, Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen, Erklärung zu benutzten Quellen, Abkürzungs- und Symbolverzeichnis, Synopse, Literaturverzeichnis, Anhang (optional), zugelassene Veröffentlichungen mit Deckblatt.
- (23) Den eingereichten Versionen der kumulativen Dissertation ist der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach BBest zu §8 Abs. 1 beizufügen.
- (24) Bei der Bewertung der kumulativen Dissertation hat die Synopse eine herausragende Bedeutung. In die Gutachten können Aspekte zur Auswahl und Qualität der wissenschaftlichen Fachzeitschriften und die Gesamtpublikationsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden einfließen.

**Zu §10 (1):**

- (1) Unabhängig von der Betreuung müssen Doktorandin oder Doktorand eindeutig einem Fachgebiet einer hauptamtlichen Professur des Fachbereichs zugeordnet sein.

**Zu §11 (2):**

- (1) Die Begründung nach Abs. 2 a), c) und d) ist durch die festgelegte Betreuerin oder den festgelegten Betreuer zu erstellen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 2b erfolgt auf Antrag der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers. Dem Antrag ist eine Liste mit Gutachterinnen bzw. Gutachtern außerhalb der TU Darmstadt unter Berücksichtigung der Befangenheitsregeln der DFG beizufügen. Die Auswahl der Gutachter\*innen trifft der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss fordert die Gutachten an.
- (3) Referierende nach §11 Abs. 2a und 2b sollen vor einer ersten Mitwirkung als Referierende in einer Disputation mindestens zwei Mal als Mitglied der Prüfungskommission gemäß §4 Abs. 1c (Beisitzer) mitgewirkt haben.
- (4) Die Referierenden sollen nicht aus einem Fachgebiet des Fachbereichs kommen.



**Zu §12 (1):**

- (1) Im Gutachten sind gegebenenfalls zu erfüllende Auflagen vor einer Veröffentlichung der Dissertation durch eine klare Beschreibung von Art und Umfang zu nennen.
- (2) Auflagen sind vorzuschlagen bei erforderlichen inhaltlichen Änderungen oder einer Umstrukturierung des Textes.
- (3) Im Gutachten können auch Hinweise zu redaktionellen Anpassungen gegeben werden. Redaktionelle Anpassungen sind keine Auflagen.
- (4) Redaktionelle Anpassungen betreffen Änderungen des Titels, Änderungen der Kapitelüberschriften oder sprachliche oder typographische Fehler in geringem Umfang.
- (5) Die Note für die Dissertation soll nicht „ausgezeichnet“ lauten, wenn
  - a. Auflagen vorgeschlagen werden oder
  - b. keine herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vorliegt.

**Zu §17 (2):**

- (1) Zur Vergabe des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a. Mindestens ein Gutachten zieht die Note „ausgezeichnet“ in Betracht.
  - b. Es liegt eine überdurchschnittliche, herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vor.
  - c. Es gibt keine weiteren Auflagen nach §17 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.
  - d. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.

**Zu §17 (3):**

- (1) Die Auflagen werden im Protokoll nach Art und Umfang festgehalten.
- (2) Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Erfüllung der Auflage(n) wird durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten festgestellt und mit der Freigabe der Dissertation nach §19 Abs. 1 durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten bestätigt.

**Zu §17 (4):**

- (1) Die Auflagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die bzw. den Vorsitzenden nach der Disputation mündlich mitgeteilt.



- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann auf Antrag einen schriftlichen Auszug des Protokolls mit den Auflagen erhalten.

**Zu §19 (1):**

- (1) Die zu veröffentlichende Fassung darf den Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nicht enthalten.

**Zu § 26:**

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universität in Kraft.

Darmstadt, den 20.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Matthias Oechsner  
Dekan Fachbereich Maschinenbau